

Richtlinien über die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses zu den Abfallentsorgungsgebühren für Haushalte mit Kleinstkindern oder für Haushalte mit inkontinenten Personen in der Gemeinde Bad Sassendorf

§ 1 Personenkreis

Zum berechtigten Personenkreis gehören:

1. Haushalte mit Kleinstkindern
Als Kleinstkinder gelten Kinder in den ersten beiden Lebensjahren. Die Berechtigung endet, wenn das Kind das 2. Lebensjahr beendet.
2. Haushalte mit inkontinenten Personen
Die Inkontinenz von Personen und die Notwendigkeit des Windelgebrauchs sind durch eine Bescheinigung eines Arztes oder eines Pflegedienstes nachzuweisen.
Ausgeschlossen sind Zuschüsse an Personen in stationären Pflegeeinrichtungen.

§ 2 Einkommensgrenze

Haushalte mit Kleinstkindern oder Haushalte mit inkontinenten Personen erhalten das zusätzliche Behältervolumen nur, wenn sie über ein Haushaltseinkommen verfügen, dass sie berechtigt, Wohngeld oder Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erhalten.

Der Nachweis über die Berechtigung wird durch die Vorlage des Wohngeldbescheides mit der Wohngeldbewilligung für einen Zeitraum des laufenden Kalenderjahres erbracht.

§ 3 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt jährlich pro berechtigtem Kind bzw. pro inkontinenter Person maximal den Betrag, der für eine graue 80 Liter Restmülltonne zu zahlen wäre.

Der Zuschuss wird nicht in bar ausgezahlt, sondern wird in Absprache durch die Bereitstellung von zusätzlichem Restmüllbehältervolumen sichergestellt.

§ 4 Beantragung der Zuschüsse und Bereitstellung des zusätzlichen Behältervolumens

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Anträge sind bei der Gemeinde Bad Sassendorf zu stellen.

Das zusätzliche Behältervolumen wird auf den ersten des auf den Antrag folgenden Monats zur Verfügung gestellt. Die Anträge sind bei der Gemeinde Bad Sassendorf zu stellen.

Die Begünstigten sind verpflichtet bei Wegfall der Berechtigungsgrundlage dieses der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5

Gewährung an Leistungsempfänger der Sozialgesetzbücher II und XII

Soweit Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII), oder Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Viertes Kapitel des SGB XII, oder Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) zu dem berechtigten Personenkreis gehören, wird kein Zuschuss gewährt, wenn die Kosten der Müllentsorgung als Kosten der Unterkunft aus Sozialhilfemitteln finanziert wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.10.2006 mit Wirkung zum **01.01.2007** in Kraft.